

fahren verbundenen Aufwendungen stehen in einem offenen Missverhältnis zu der für die Bewilligung erhobenen Abgabe von Fr. 130.—, auch dann, wenn der Bedeutung der Bewilligung Rechnung getragen wird und berücksichtigt wird, dass sich zwei Kollegialbehörden, worunter das Obergericht, mit dem Gesuche zu befassen haben. Die Möglichkeit weiterer Erhebungen rechtfertigt es nicht, dem Gesuchsteller in allen Fällen eine Abgabe von Fr. 130.— aufzuerlegen, zumal da ja die Kanzleikosten gesondert berechnet werden. Der Beschluss vom 16. April 1948 ist daher jedenfalls insoweit verfassungswidrig, als er Bewilligungen betrifft, die ohne weitere Erhebungen, lediglich gestützt auf eine Prüfung der vorgeschriebenen Zeugnisse erteilt werden. Ob anders zu entscheiden wäre, wenn weitere Erhebungen die Regel bilden würden, braucht nicht geprüft zu werden, da nicht geltend gemacht ist, dass diese Voraussetzung für den Kanton Uri zutreffe.

Ein Anzeichen dafür, dass die im Kanton Uri erhobene «Gebühr» von Fr. 130.— in keinem angemessenen Verhältnis zur Leistung des Staates steht, sind auch die von andern Kantonen erhobenen Taxen. Diese sind von wenigen Ausnahmen abgesehen — wo möglicherweise besondere Verhältnisse vorliegen, weil regelmässig Erhebungen vorgenommen werden — ganz wesentlich geringer. Mit der ungewöhnlich hohen Abgabe, die das Obergericht Uri beschlossen hat, scheint bezweckt zu sein, das Auftreten ausserkantonaler Anwälte im Kanton Uri zu erschweren. Für diese Auffassung spricht jedenfalls, dass die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Uri, wenn sie mit einer Prüfung verbunden ist, also zum mindesten die Prüfungskommission unvergleichlich stärker belastet, nur Fr. 100.— kostet. Anzeichen dafür, dass diese Gebühr besonders niedrig angesetzt wurde und die dem Staate erwachsenden Kosten nicht deckt, fehlen.

5. — Das Obergericht macht nicht geltend, dass im Bewilligungsverfahren des Beschwerdeführers besondere Er-

hebungen angestellt wurden. Unter diesen Umständen war die von ihm geforderte Abgabe von Fr. 130.—, mit den Kanzleikosten von Fr. 134.—, offensichtlich übersetzt und keine Gebühr mehr, sondern zum Teil eine Steuer. Der Beschluss des Obergerichtes vom 25. November 1948 ist daher als verfassungswidrig aufzuheben. Das Obergericht hat die Abgabe angemessen zu ermässigen und dem Beschwerdeführer das zuviel Bezahlte zurückzuerstatten.

Gebührencharakter hätte im Falle des Beschwerdeführers eine Abgabe von etwa Fr. 50.— - 70.—. Eine Gebühr in dieser Höhe entspricht einigermaßen den Ansätzen, die in Kantonen mit ähnlichen Verhältnissen üblich sind. Sie steht auch im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes, das beispielsweise in BGE 23 I 480 ausführte, dass der Bezug einer «mässigen» Kanzleigebür zulässig sei, und in BGE 51 I 16 ff. erklärte, die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Arztberufes dürfe höchstens Fr. 20.— betragen. Bei einem Anwalte liegen die Verhältnisse nicht wesentlich anders als bei einem Arzt, jedenfalls trägt ein Ansatz von Fr. 50.— - 70.— den Besonderheiten der Bewilligung zur Ausübung des Anwaltsberufes sowie der Eigenart des ernerischen Verfahrens und der seitherigen Teuerung genügend Rechnung.

IV. DOPPELBESTEUERUNG

DOUBLE IMPOSITION

18. Auszug aus dem Urteil vom 12. Mai 1949 i. S. **Fischer** gegen Kantone Zürich und Zug.

Doppelbesteuerung. Das sekundäre Steuerdomizil des Sommerwohnsitzes setzt voraus, dass sich der Steuerpflichtige *ununterbrochen* oder doch ohne wesentliche Unterbrechungen wenigstens 90 Tage auf eigener Liegenschaft ausserhalb des Wohnsitzkantons aufhält.

Double imposition. Une résidence d'été située en dehors du canton de domicile ne peut constituer un domicile fiscal secondaire que si le contribuable y séjourne sans interruption appréciable pendant 90 jours au moins.

Doppia imposta. Una residenza estiva fuori del cantone di domicilio può costituire un domicilio fiscale secondario soltanto se il contribuente vi soggiorna senza rilevanti interruzioni durante almeno 90 giorni all'anno.

Der Beschwerdeführer Karl Fischer, Verwaltungsrat und Direktor zweier industrieller Unternehmungen in Zürich, besitzt in Zürich eine Villa und in Risch (Kanton Zug) ein Herrschaftsgut. Da sich an beiden Orten ständig Dienstboten befinden, sind der Beschwerdeführer und seine Angehörigen, zumal ihnen mehrere Automobile zur Verfügung stehen, jederzeit in der Lage, den Aufenthaltsort auch nur für ganz kurze Zeit zu wechseln.

Nachdem der Beschwerdeführer früher, von der Liegenschaft in Risch abgesehen, nur in Zürich besteuert worden war, schätzten ihn für 1947 auch der Kanton Zug und die Gemeinde Risch ein, und zwar für die Hälfte des Erwerbseinkommens sowie des beweglichen Vermögens und dessen Ertrages, indem sie davon ausgingen, dass er und seine Familie sich 1947 insgesamt mindestens 6 Monate in Risch aufgehalten hätten.

Darauf ersuchte Fischer das Bundesgericht um Abgrenzung der Steuerhoheit zwischen den Kantonen Zürich und Zug.

Die Beschwerde ist gegenüber dem Kanton Zug gutgeheissen worden.

Aus den Erwägungen:

(Es wird zunächst festgestellt, dass sowohl der Beschwerdeführer als auch seine Angehörigen sich im Jahre 1947 vorwiegend in Zürich aufgehalten haben, sodass dieser Ort auch abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer dort in zwei nicht unbedeutenden industriellen Unternehmungen eine leitende Stellung versieht, als sein zivilrechtlicher Wohnsitz und damit als sein allgemeines Steuerdomizil zu gelten hat.)

3. — Bei dieser Sachlage kann es sich nur noch fragen, ob der Aufenthalt des Beschwerdeführers und seiner Familie in Risch im Jahre 1947 dort ein sekundäres Steuerdomizil des Sommerwohnsitzes begründete, an welchem er für das bewegliche Vermögen und dessen Ertrag *pro rata temporis* besteuert werden dürfte. Die eine Voraussetzung, das Wohnen im eigenen Hause, ist gegeben. Auch erreichte der Aufenthalt des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau in Risch, wie der Regierungsrat des Kantons Zürich ausdrücklich anerkennt, im Jahre 1947 das Minimum von 90 Tagen. Das genügt jedoch noch nicht. Erforderlich wäre weiter, dass der Aufenthalt von 90 Tagen ununterbrochen oder doch ohne wesentliche Unterbrechungen dauerte. Dieses Erfordernis ist zwar im Urteil BGE 65 I 92, das die zeitliche Grenze von mindestens 90 Tagen einführt, nicht ausdrücklich aufgestellt, ergibt sich aber aus dem in diesem Urteil enthaltenen Hinweis auf die Entwürfe zu einem Bundesgesetz über die Doppelbesteuerung, die einen ununterbrochenen Aufenthalt von 90 Tagen verlangen, sowie daraus, dass das Bundesgericht einen Sommerwohnsitz stets nur dann ausnahmsweise angenommen hat, wenn so feste Beziehungen zum Aufenthaltsort bestanden, dass der Zusammenhang mit dem ordentlichen Wohnsitz vorübergehend in den Hintergrund trat (vgl. BGE 65 I 92). Das ist aber nur der Fall, wenn jemand sich ununterbrochen oder doch ohne wesentliche Unterbrechungen an einem Orte aufhält, nicht schon bei mehreren kürzeren Aufenthalten, die zusammengerechnet 90 Tage ausmachen (nicht veröffentlichtes Urteil vom 4. Mai 1934 i. S. Stauffer S. 11). Im vorliegenden Fall haben die zugerischen Steuerbehörden und auch der Beschwerdeführer nicht behauptet und noch weniger dazutun versucht, dass dieser oder seine Ehefrau sich im Jahre 1947 ununterbrochen oder doch ohne wesentliche Unterbrechungen 90 Tage in Risch aufgehalten hätten; die Ausführungen des Beschwerdeführers bei der Einvernahme durch das Steueramt Zürich sprechen vielmehr für

das Gegenteil, nämlich dafür, dass er und seine Angehörigen sich nur über das Wochenende, in den Schulferien und gelegentlich sonst für kürzere Zeit in Risch aufgehalten haben. Daher ist auch die Annahme eines sekundären Steuerdomizils des Sommerwohnsitzes in Risch abzulehnen.

V. KOMPETENZKONFLIKT ZWISCHEN BUND UND KANTONEN

CONFLIT DE COMPÉTENCE ENTRE LA CONFÉ- DÉRATION ET UN CANTON

19. Arrêt du 19 mai 1949 dans la cause Conseil d'Etat du Valais contre Conseil fédéral.

Conflit de compétence entre la Confédération et les Cantons (art. 83 lettre a OJ). Etendue de la compétence du Tribunal fédéral.

Qualité reconnue au Conseil fédéral, en vertu des *lois fédérales sur la police des eaux*, du 22 juin 1877, et *sur l'utilisation des forces hydrauliques*, du 22 décembre 1916, pour imposer un certain type de barrage à une entreprise électrique se proposant de créer un bassin d'accumulation en haute montagne.

Kompetenzkonflikt zwischen Bund und Kantonen (Art. 83 lit. a OG). Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts.

Der Bundesrat ist auf Grund der Bundesgesetze vom 22. Juni 1877 über die *Wasserbaupolizei im Hochgebirge* und vom 22. Dezember 1916 über die *Nutzbarmachung der Wasserkräfte* befugt, einem Elektrizitätswerk, das im Hochgebirge ein Staubecken anlegen will, Vorschriften über die Bauweise der Stauwand zu machen.

Conflitto di competenza tra la Confederazione e i Cantoni (art. 83 lett. a OG). Estensione del sindacato del Tribunale federale.

In virtù delle leggi federali 22 giugno 1877 sulla polizia delle acque e 22 dicembre 1916 sull'utilizzazione delle forze idrauliche, il Consiglio federale è competente per imporre un certo tipo di diga ad un'impresa elettrica che intende creare un bacino d'accumulazione in alta montagna.

A. — La Société anonyme L'Energie de l'Ouest-Suisse (désignée ci-dessous en abrégé : EOS), ayant son siège à Lausanne, a présenté au Département fédéral de l'Intérieur en 1945 le projet d'un barrage d'un bassin d'accu-

mulation qu'elle se proposait de construire au débouché du Val de Cleuson. Il s'agissait d'un barrage évidé du type Noetzli.

Le 14 mars 1946, le Service fédéral des eaux, après avoir pris contact avec les autres services fédéraux intéressés, a dressé un rapport contenant le passage suivant : « L'Inspection fédérale des travaux publics subordonne l'approbation du projet aux conditions suivantes : 1) 2) En vertu de l'article 21 de la loi fédérale sur l'utilisation des forces hydrauliques, les plans de détail du barrage, accompagnés des calculs statiques et des rapports géologiques nécessaires, seront soumis en temps utile, avant le commencement des travaux, au Département fédéral de l'intérieur pour approbation. . . . Le Département militaire fédéral ajoute que le fait de prévoir un barrage évidé, analogue à celui de Lucendro, donne lieu à des objections. Ce type de barrage n'offre pas une sécurité suffisante pour la région d'aval. . . . Dès lors, le type de barrage prévu ne saurait être approuvé. Le Département militaire admet que le demandeur en concession tiendra compte de ces objections lors de l'élaboration des plans de construction. »

Le 4 septembre 1946, le Département des travaux publics du Canton du Valais a envoyé au Département fédéral de l'Intérieur les plans dressés par EOS. Comme ces plans se rapportaient à la construction d'un barrage évidé et qu'aucune allusion n'était faite de la part d'EOS aux observations du Département militaire fédéral touchant le type du barrage envisagé, le Département fédéral de l'Intérieur a prié le Département des travaux publics du Canton du Valais de faire savoir à la société qu'il lui était interdit d'entreprendre les travaux avant d'y être autorisée par lui et de l'inviter à dresser un projet général prévoyant un type de barrage offrant une plus grande « résistance à la destruction ». Ce projet devait, dans l'idée du Département fédéral, servir de base aux pourparlers futurs.